

Die rechtliche Einordnung alltäglicher Absprachen bereitet immer wieder Probleme. Erläutern Sie den Unterschied und die Abgrenzung zwischen Rechtsgeschäften und Gefälligkeiten. Beschreiben Sie auch die in diesem Zusammenhang entwickelten Abstufungen und nennen Sie jeweils einen kurzen Beispielfall.

Lösungshinweise

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt zur Ausgabe des Vortrags veranlasst haben.

Die Kandidaten haben zunächst darzulegen, worin der grundsätzliche Unterschied zwischen Rechtsgeschäften und Gefälligkeiten besteht. Die Abgrenzung zwischen beiden Rechtsinstituten erfolgt über den Rechtsbindungswillen. Für die Auslegung der jeweiligen Willenserklärung sind maßgeblich Umstände wie die wirtschaftliche Bedeutung der Angelegenheit, das erkennbare Interesse des Begünstigten und die diesem aus einer unterbliebenen oder fehlerhaften Leistung drohenden Risiken.

Unterschieden wird nach herrschender Meinung zwischen der bloßen Gefälligkeit, dem Gefälligkeitsverhältnis und dem Gefälligkeitsvertrag (= Rechtsgeschäft).

Die bloße Gefälligkeit hat grundsätzlich keinerlei Rechtswirkungen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang allein, ob die deliktische Haftung des Gefälligen einzuschränken ist, sei es durch die Konstruktion eines stillschweigenden Haftungsausschlusses oder eine analoge Anwendung der §§ 521, 599, 690 BGB.

Das sog. Gefälligkeitsverhältnis begründet zwar keine vertraglichen Primäransprüche. Es löst gleichwohl vertragliche Sorgfaltspflichten aus. Im Falle einer Verletzung dieser Sorgfaltspflichten stehen dem Geschädigten Schadensersatzansprüche auf vertraglicher Grundlage zu.

Der Gefälligkeitsvertrag ist ein vollwertiges Rechtsgeschäft, das Primär- und Sekundäransprüche begründet.